



A-Post
Gemeinderat Widnau
Neugasse 4
Postfach
9443 Widnau

2. Mai 2012

Gemeinde Widnau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• Baulinienplan Migros / Rhydorf (Parz. Nr. 759 / 1204 / 1638)

Die Parzellen Nr. 759, 1204 und 1638 liegen an der Bahnhofstrasse in Widnau, unmittelbar an der Gemeindegrenze zu Au und sind mit dem Einkaufscenter der Migros überbaut. Im Zuge der Sanierung der Bahnhofstrasse (Kantonsstrasse), beabsichtigen die Gemeinden Widnau und Au ebenfalls den Strassenraum neu zu gestalten. Die Eigentümer der Parzellen im Geltungsbereich des Baulinienplans haben gegen das Kantonsstrassenprojekt Einsprache erhoben. Aufgrund der neuen Strassengestaltung wird der Strassenraum im Bereich des Migrosgebäudes breiter und folglich die Strassenparzellengrenze neu gelegt. Vorliegender Baulinienplan regelt die Abstände gegenüber den neuen Strassen- bzw. Parzellengrenzen in Bereich der Parzellen Nr. 759, 1204 und 1638.

Der Baulinienplan Migros / Rhydorf wurde am 11. November 2011 erlassen. Während der öffentlichen Auflage vom 6. Dezember 2011 bis 4. Januar 2012 gingen gegen den Baulinienplan keine Einsprachen ein. Die Hinweise aus der kantonalen Vorprüfung vom 7. November 2012 sind in das vorliegende Planungsinstrument eingeflossen. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

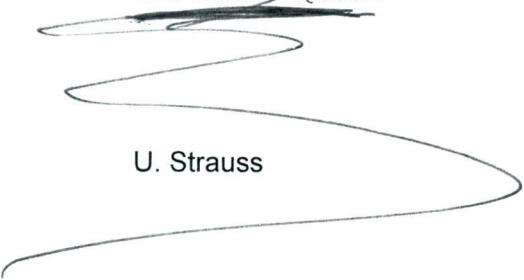
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass (Gebühr: Fr. 500.--)
- Genehmigung Teilstrassenplan vom 25. April 2012 (Gebühr: Fr. 340.--)
- Einzahlungsschein mit Totalbetrag aller Genehmigungen (Fr. 840.--)

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst